

Satzung

„Bbanga Project – Bildungshilfe für Afrika e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namen **Bbanga Project – Bildungshilfe für Afrika e.V.**“ abgekürzt auch **Bbanga Project e.V.**
2. Der Verein hat seinen Sitz im Birkenweg, 29451 Dannenberg und wird in das Vereinsregister eingetragen.
3. Die Dauer des Vereins ist zeitlich unbeschränkt.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins, ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Jugendhilfe und Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere durch:
 - a. die Förderung von Bildungsprojekten/-programmen und -patenschaften, insbesondere dem Bau, Aufbau und Ausstattung von Schulen in Entwicklungsländern, mit Schwerpunkt Uganda, sowie der Ausstattung und Versorgung der Schüler mit jeglichen Utensilien und Materialien für den Unterricht.
 - b. Die Hilfe zur Selbsthilfe für Kinder, deren Eltern und andere armutsgefährdete Personengruppen in Entwicklungsländern, mit dem Schwerpunkt Uganda.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Mitgliedschaft

1. Vereinsmitglieder können Personen werden, die sich mit den Zwecken des Vereins identifizieren und die in der Satzung aufgestellten Voraussetzungen erfüllen. Der schriftliche Antrag ist an den Vorstand zu richten.
 - a. Der Verein hat:
 - i. Ordentliche Mitglieder
 - ii. Außerordentliche Mitglieder
 - iii. Ehrenmitglieder

Ordentliche Mitglieder:

Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen die sich mit den Zwecken des Vereins identifizieren und die in der Satzung aufgestellten Voraussetzungen erfüllen und sich regelmäßig an der Vereinsarbeit beteiligen. Ordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliedsversammlung Rede- und Antragsrecht, Stimmrecht, sowie aktives und passives Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder müssen einen monatlichen Beitrag entrichten.

Außerordentliche Mitglieder:

Außerordentliche Mitglieder sind natürliche und juristische Personen die sich mit den Zwecken des Vereins identifizieren und die in der Satzung aufgestellten Voraussetzungen erfüllen. Außerordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung Rederecht, aber kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Außerordentliche Mitglieder müssen einen monatlichen Beitrag entrichten.

Ehrenmitglieder:

Ehrenmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die sich mit den Zwecken des Vereins identifizieren und die in der Satzung aufgestellten Voraussetzungen erfüllen. Ehrenmitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Antragsrecht, kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Der Vorstand kann auf Vorschlag Ehrenmitglieder ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des monatlichen Beitrags befreit.

2. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und ist nicht vererblich.
3. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand gemäß der Vereinsordnung.
5. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitglieder entrichten einen Monatsbeitrag.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod bzw. kann unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist schriftlich beim Vorstand des Vereins gekündigt werden. Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft gem. § 7.1) & § 7.2) auch, wenn die Monatsbeiträge länger als 12 Monate nicht gezahlt werden.
8. Die Höhe des monatlichen Beitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung in der Vereinsordnung festgelegt.

§ 5 Vereinsämter

Die Vereinsämter sind Ehrenämter, in deren Ausübung die Mitglieder nicht vergütet oder aufwandsentschädigt werden, es sei denn etwas anderes ist in Schriftform vertraglich mit Zustimmung des Vorstandes geregelt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, die Vereinsorgane zu wählen und in die Vereinsorgane gewählt zu werden.
2. Alle Mitglieder haben das Recht,
 - a. An den Tätigkeiten und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen
 - b. Auskünfte über die Tätigkeit des Vereins zu erhalten
3. Alle Mitglieder sind angehalten, die Interessen des Vereins zu fördern. Insbesondere sind sie dazu gehalten, die sich aus der Satzung und der Vereinsordnung ergebenden Verpflichtungen unter Berücksichtigung der Entscheidungen der Vereinsorgane zu erfüllen und Verschwiegenheit über Vereinsbelange zu wahren.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. Mit dem Tod des Mitglieds
 - b. Durch Austritt
 - c. Durch Ausschluss aus dem Verein
 - d. Bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a. Trotz Mahnung und gesetzten Mahnfristen unter Hinweis auf die Möglichkeit des Ausschlusses seinen Beitrag nicht leistet, oder
 - b. Grob gegen die Satzung oder die Ziele des Vereins verstößt, oder
 - c. Durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schädigt.
3. Ordentliche, Außerordentliche und Ehrenmitglieder können monatlich kündigen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Vereinsorgane sind
 - a. der einzelvertretungsberechtigte Vorstand
 - b. die Mitgliederversammlung.
 - c. Der Beirat
2. Mitgliederversammlung:
 - a. Die Mitgliederversammlung findet regelmäßig mindestens ein Mal im Jahr statt. Die Versammlungsleitung übernimmt der/die Vorsitzende bzw. in Abwesenheit die Stellvertretung. Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich vom Vorstand vier Wochen vorher eingeladen.
 - b. Über die Versammlung wird von der Schriftführung ein Protokoll unterzeichnet und von der Versammlungsleitung gegengezeichnet.
 - c. An der Mitgliederversammlung dürfen alle Mitglieder teilnehmen.
 - d. Die Mitgliederversammlung wird der Rechenschaftsbericht von Vorstand und Beirat vorgelegt.
 - e. Die Mitgliederversammlung entlastet mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten den Vorstand und den Beirat und wählt die nicht ständigen Mitglieder des Beirates. Die Wahl wird durch die erste Vorsitzende bzw. den ersten Vorsitzenden des Vereins oder in deren Abwesenheit durch die Stellvertretung geleitet.

- f. In der Mitgliederversammlung wird über die Vereinsarbeit diskutiert und gegebenenfalls können Empfehlungen und Vorschläge zur Vereinsarbeit und Aktivitäten eingebracht werden. Die Versammlung entscheidet darüber mit einfacher Mehrheit.
- g. Die Mitgliederversammlung legt die Höhe der monatlichen Beiträge, sowie der Aufnahmegebühr fest.
- h. Nichtmitglieder dürfen an der Mitgliederversammlung grundsätzlich nicht teilnehmen, ausgenommen sind Ehrenmitglieder.
- i. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist gewährleistet, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde, sowie mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

§ 9 Der Beirat

1. Der Beirat hat die Aufgabe, dem Vorstand beratend zur Seite zu stehen. Darüber hinaus überwacht er den Vorstand über die Durchführung ihrer Aufgaben.
2. Die Anzahl der Beiratsmitglieder beträgt 3 bis 11 Personen.
3. Beiratsmitglieder wählen unter sich Ihren Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
4. Die Beiratsversammlung wird vom Vorsitzenden des Beirats schriftlich einberufen unter Vorlage einer Tagesordnung.
5. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Die Beschlüsse des Beirats werden mit Stimmenmehrheit gefällt; jedes Beiratmitglied hat eine Stimme.
7. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Beirat-Vorsitzenden in dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.
8. Der Beirat wohnt vierteljährlich der Vorstandsversammlung bei.
9. Insbesondere steht es dem Beirat zu, ein Misstrauensvotum gegen den Vorstand auszusprechen, sollte der dringende Verdacht bestehen, dass dieser nicht im Einklang mit den Zwecken des Vereins agiert. In diesem Fall steht es dem Beirat zu, die Mitgliedervollversammlung einzuberufen und die Auflösung und Neuwahl des Vorstandes zu beantragen.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus zwei Vereinsmitgliedern:
 - a. Die oder der erste Vorsitzende
 - b. Die oder der stellvertretende Vorsitzende
2. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne von §26 BGB sind die erste Vorsitzende bzw. der erste Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende. Dabei sind jeweils beide diese Personen einzelvertretungsberechtigt und können einzelstimmeneberechtigt den Verein gerichtlich oder außergerichtlich vertreten.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt.
4. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitglied wird in der nächsten Mitgliederversammlung ein neues Vorstandsmitglied gewählt. Für die Zeit bis zur Neuwahl kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bestellen (Vorstandsvertreter). Scheiden alle Vorstandsmitglieder aus, wird in diesem Fall innerhalb von 8 Wochen nach Stichtag der Erklärung des alten Vorstands eine Mitgliederversammlung abzuhalten, um einen neuen Vorstand zu wählen.

5. Zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben kann der Vorstand Referentinnen und Referenten bestellen. Diese nehmen an Vorstandsvorsitzungen ohne Stimmrecht teil.
6. Aufgaben des Vorstands
 - a. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte.
Insbesondere ist er für die Verwaltung des Mitgliederbestandes sowie die sachgerechte Kassenverwaltung und Buchführung verantwortlich. Er muss über seine Tätigkeit dem Ratgeber gegenüber Rechenschaft ablegen.
 - b. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins in der Öffentlichkeit
 - c. Der Vorstand informiert die Teilnehmer der Mitgliederversammlung über die Aktivitäten des Vereins und legt Rechenschaftsberichte vor.
7. Vorstandssitzungen werden bei Bedarf aber mindestens einmal in jedem Quartal einberufen. Die Einladung kann durch den/die Vorsitzenden oder durch seinen/ihren Stellvertreter bei angemessener Frist oder kann auch mündlich ohne Wahrung einer Frist ausgesprochen werden. Die Versammlungsleitung wird von dem/der 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit durch die Stellvertretung wahrgenommen werden.
8. Über jede Sitzung fertigt die Schriftführung ein Protokoll an, welches von ihr selbst sowie der Versammlungsleitung unterschrieben wird.
9. Empfehlung zu Vereinssanktionen oder zur Suspendierung von Mitgliedschaften bedürfen Einstimmigkeit aller Vorstandsmitglieder. Alle anderen Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden bzw. bei Abwesenheit die seines/ihrer Stellvertreters/in.

§ 11 Vereinssanktionen

1. Der Verein ist berechtigt, zur Wahrung der Vereinsinteressen angemessene Sanktionen gegen Mitglieder zu verhängen.
2. Insbesondere betrifft dies folgende Fälle:
 - a. Wird die Aufnahmegebühr nicht innerhalb von 3 Monaten nach Annahme des Antrags bezahlt, kann die Mitgliedschaft ab Beginn aufgehoben werden. Bereits gezahlte Monatsbeiträge werden erstattet.
 - b. Bleibt ein Mitglied länger als 6 Monate den Monatsbeiträge schuldig, ruht die Mitgliedschaft. Ausnahmen von dieser Regelung kann nur der Vorstand beschließen. Vereinsämter und Stimmrecht können bei Ruhen der Mitgliedschaft nicht ausgeübt werden. Wird der monatliche Beitrag mehr als 12 Monate nicht entrichtet, erlischt die Mitgliedschaft.
 - c. Bleibt ein Vorstandsmitglied wiederholt unentschuldigt den Sitzungen fern, oder handelt gegen die Vereinsziele, kann der Vorstand das Ruhen des Amtes beschließen.
 - d. Handeln Mitglieder gegen das Interesse des Vereins, kann die Mitgliedschaft auf Beschluss des Vorstands suspendiert werden.
 - e. Die Beendigung einer Mitgliedschaft bzw. der Verlust eines Vorstandamtes kann nur auf Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
3. Ausschlussgründe, die durch Vereinsmitglieder angeführt werden, sind dem Vorstand schriftlich darzulegen und möglichst durch Nennung von Zeugen zu belegen.
4. Der Vorstand nimmt eine erste Prüfung der Vorwürfe vor.
5. Auf Wunsch werden die Namen der Zeugen und Antragsteller für das Ausschlussverfahren gegenüber dem Beschuldigten vertraulich behandelt.

6. Die Entscheidung über Art & Umfang der Sanktionen liegt beim Vorstand.
7. Besteht der begründete Verdacht, dass der Verein aus politischen und/oder wirtschaftlichen Gründen missbraucht werden soll, entscheidet der Vorstand über den Vereinsausschluss.

§ 12 Vereinsauflösung

1. Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den stimmberechtigten Mitgliedern bis spätestens einen Monat vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten. Für die Beschlussfassung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
2. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
3. Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen an Visions for Children e.V. (VR 19134), und zwar mit der Auflage, es entsprechend seinen bisherigen Zielen und Aufgaben ausschließlich und unmittelbar gemäß § 2 zu verwenden.